



# **STATUTEN DES VEREINS**

## **„Spielgruppe Bärliburg Männedorf“**

### **Art.1. Name, Sitz, Ziel und Zweck**

Die "Spielgruppe Bärliburg Männedorf" ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Männedorf. Die Gründung erfolgte am 23. Oktober 1973.

Zweck der Spielgruppe ist es, in Zusammenarbeit zwischen Eltern und Leiterinnen<sup>1</sup>, einer Gruppe von höchstens 9 vorschulpflichtigen Kindern ab 2 1/2 Jahren sowie höchstens 6 Kindern ab 2 Jahren das freie Zusammenspiel auf kreative Weise, in einer ungezwungenen Umgebung zu ermöglichen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### **Art.2. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder sind Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.
- Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist nicht möglich

### **Art.3. Gönner**

Gönner des Vereins sind Nichtmitglieder, die den Verein durch jährliche Zuwendungen von mindestens Fr. 50.-- unterstützen. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen, haben an diesen jedoch kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> Soweit möglich, werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Wo dies nicht möglich ist, umfasst die weibliche Form immer beide Geschlechter.

## **Art.4. Organe**

Die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle bilden die ordentlichen Organe des Vereins. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **Art.5. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Abnahme Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mitgliederbewegung
- Genehmigung des Budgets
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Revision und Interpretation der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Behandlung und Beschlussfassung für alle anderen Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, jeweils in den ersten 6 Monaten im Folgejahr statt. Die Mitglieder werden 2 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Jahresrechnung mit Revisionsbericht kann beim Vorstand eingesehen werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies von ihm verlangt.

Die Präsidentin des Vorstandes hat an der Generalversammlung den Vorsitz.

## **Art.6. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsidentin und Kassierin und kann zusätzlich mit Aktuarin und Beisitzerinnen ergänzt werden. Der Vorstand wird jährlich gewählt; sein Amt dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen ein, so oft dies von einem der Vorstandsmitglieder verlangt wird. In der Sitzung übernimmt sie den Vorsitz.

Die Leiterinnen der Spielgruppe werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben darin beratende Stimmen.

Die Höhe des Schulgeldes kann vom Vorstand auf ein neues Schuljahr hin angepasst werden. Bei der Festlegung des Schulgeldes wird dem Marktumfeld und den betriebswirtschaftlichen Umständen der Spielgruppe Rechnung getragen. Ziel ist es, die Spielgruppe kostendeckend führen zu können.

#### **Art.7. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin, welche nicht dem Vorstand angehören darf.

#### **Art.8. Arbeitsgruppen**

Je nach Bedarf können für verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie orientieren den Vorstand laufend über ihre Arbeit.

#### **Art.9. Verpflichtungen**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung beim Vorstand erforderlich.

Die Aktivmitglieder (mit Ausnahme des Vorstandes und der Revision) haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Er wird von der Generalversammlung jährlich aufgrund des Budgets festgesetzt.

Für jedes Kind, das die Spielgruppe besucht, ist eine Einschreibgebühr und ein Schulgeld zu bezahlen, welches ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Alle Kinder, welche die Spielgruppe besuchen, sind durch ihre Eltern individuell gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche zu versichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis kann vom Vorstand bei Eintritt verlangt werden.

Der Vorstand schliesst für die Spielgruppe eine Haftpflichtversicherung ab.

#### **Art.10. Finanzen**

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnern
- Einschreibgebühren
- Schulgeld
- Allfällige weitere Zuwendungen

Über Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der Vorstand; er hat sich dabei im Rahmen des Budgets zu bewegen.

Mitgliederbeiträge und Einschreibgebühren sind jährlich zu Beginn des Schuljahres zu entrichten. Das Schulgeld ist monatlich bis jeweils zum 5. des Monats bzw. quartalsweise gegen Rechnung zu entrichten.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art.11. Reglement**

Ausführungsbestimmungen für den Betrieb der Spielgruppe werden in einem Reglement festgehalten. Dieses Reglement wird durch den Vorstand erlassen. Die Leiterinnen der Spielgruppe haben bei der Ausarbeitung des Reglements beratende Stimmen.

#### **Art.12. Anmeldung**

Die Anmeldung des Kindes erfolgt verbindlich über das elektronische Anmeldeformular auf der Bärliburg Homepage.

Die Anmeldung hat Gültigkeit für jeweils ein Schuljahr. Möchte das Kind die Spielgruppe Bärliburg ein weiteres Schuljahr besuchen, erfordert dies eine Neuansmeldung. Mit der Anmeldung fällt dann auch die Einschreibgebühr an.

Bei Abmeldung vor Beginn des Spielgruppenschuljahres wird 1 Monatsbeitrag fällig.

#### **Art.13. Probezeit**

Bei Eintritt eines neuen Kindes in die Spielgruppe besteht eine zweimonatige Probezeit, in der beidseitig auf Ende einer Woche gekündigt werden kann.

#### **Art.14. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt von Kindern aus der Spielgruppe kann jederzeit, nach Ablauf der Probezeit jedoch nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung ist der Präsidentin schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine kürzere Kündigungsfrist oder einen sofortigen Austritt zu genehmigen.

## **Art.15. Vereinsbeschlüsse**

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Statutenänderungen des Vereins bedingen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

## **Art.16. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Aktivmitglieder. Das allfällig vorhandene Vermögen soll einer sozialen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zukommen.

## **Art.17. Datenschutzbestimmungen**

Im Zuge der Geschäftsbeziehung mit den Vereinsmitgliedern ist es unerlässlich, dass die Spielgruppe Bärliburg personenbezogene Daten verarbeitet. Unter „personenbezogene Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (bspw. Namen, E-Mail-Adressen oder Telefonnummer).

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten sowohl automatisiert (bspw. zur Rechnungsstellung) als auch nicht automatisiert in Form von ausgedruckten Listen (bspw. Telefon-Alarmlisten), die alleine zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind.

Die detaillierten Datenschutzbestimmungen der Spielgruppe Bärliburg sind in einem separaten Dokument «Datenschutzerklärung» zusammengefasst und allen Vereinsmitgliedern zugänglich (u.a. auf der Vereins-Homepage).

---

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins „Spielgruppe Bärliburg Männedorf“ vom 16. September 2020 genehmigt.

Die Präsidentin  
Elena Bartholet

Die Kassierin  
Jutta Biesenberger